

Handbuch Teil 3 – Infos

Merkblatt FFH-Richtlinie

Zum Zweck der FFH-Richtlinie¹ und zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie zu den auch für FFH-Gebiete relevanten Vorschriften über

- das „**Verschlechterungsverbot**“,
 - die „**FFH-Verträglichkeitsprüfung**“ und
 - die „**Schutzgebietsverordnungen**“
- vgl. „Merkblatt zur Vogelschutzrichtlinie“!**

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten (in der Bundesrepublik die Bundesländer) nach **Art. 6** verpflichtet, der Europäischen Kommission eine repräsentative nationale Liste von FFH-Gebietsvorschlägen zu melden. Niedersachsen hat bisher (Stand Dez. 2004) in zwei Tranchen 172 FFH-Gebietsvorschläge mit insgesamt rd. 543.000 ha (inkl. Wattflächen) gemeldet, weitere 253 Gebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 53.500 ha will das Land nach einem Kabinettsbeschluss vom 05.10.2004 nachmelden. Nähere Auskünfte zu den Gebietsvorschlägen (z.B. Lage, maßgebliche Bestandteile) erteilen auf Anfrage die Naturschutzbehörden.

Nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen. In Niedersachsen ist diese Regelung in §§ 34 a ff. NNatG umgesetzt. Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff.)

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzen den vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden (zum vorläufigen Schutz durch das „Verschlechterungsverbot“, zur „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ und zu „Schutzgebietsverordnungen“ s. Hinweis oben). Im Übrigen dürfen Lebensraumtypen und Habitate nicht erheblich beeinträchtigt werden.

➤ **Weitere Vorschriften der FFH-Richtlinie (Art. 13, 15 und 22 Buchst. b))**

Neben Art. 6 der FFH-Richtlinie fordert VO (EG) 1782/2003² auch die Beachtung der Art. 13, 15 und 22 Buchst. b) der FFH-Richtlinie.

◆ **Artikel 13 der FFH-Richtlinie**

Nach Art. 13 FFH-Richtlinie sind die in Anhang IV Buchst. b) dieser Richtlinie genannten **Pflanzenarten streng geschützt** und dürfen nicht absichtlich gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Pflanzenarten sind grundsätzlich verboten. Die Verbote gelten für alle Lebensstadien dieser besonders geschützten Pflanzen. Entsprechende Umsetzungen in deutsches Naturschutzrecht finden sich in den unmittelbar geltenden §§ 42 und 43 Abs. 4 BNatSchG.

Nach § 43 (4) BNatSchG gelten die Verbote des § 42 (1) und (2) nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der guten fachlichen Praxis und den in § 5 (4) bis (6) genannten Anforderungen entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines zugelassenen Eingriffs, bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

² Vgl. Anhang III

Die Regelung hat also für den Betrieb nur ausnahmsweise Bedeutung, wenn die geschützten Pflanzen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen vorkommen. Wenn dies der Fall ist, kann in der Regel die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Sofern sich zum Erhalt dieser Pflanzen Konsequenzen für die Bewirtschaftung ergeben, wird die zuständige Behörde dies mitteilen und geeignete Maßnahmen vereinbaren oder anordnen.

◆ Artikel 15 der FFH-Richtlinie

Art. 15 der FFH-Richtlinie enthält Vorschriften über die **Jagdgenehmigung** und **Jagdmethoden**. Eine Nutzung der in der FFH-Richtlinie genannten nichtselektiven Fang- und Tötungsgeräte sowie bestimmter Transportmittel zum Fangen oder Töten streng geschützter Tierarten oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse ist verboten. Die speziellen nationalen Regelungen zur Umsetzung dieser Verbote, die einerseits die Nutzung der in Anhang VI Buchstabe a) der FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie andererseits den Einsatz der in Anhang VI Buchstabe b) der FFH-Richtlinie genannten Transportmittel zum Fang oder Töten betreffen, sind § 12 Bundesartenschutzverordnung und -für jagdbare Arten- § 19 Bundesjagdgesetz i.V.m. den landesrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Derartige Mittel werden im Rahmen der guten fachlichen Praxis in Deutschland nicht eingesetzt; auch sind die in Anhang V aufgeführten Tierarten nicht Gegenstand landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Die Vorschrift hat also nur eine geringe Relevanz.

◆ Artikel 22 Buchs. b) der FFH-Richtlinie

Art. 22 Buchst. b) der FFH-Richtlinie regelt die **Ansiedlung nichtheimischer Pflanzenarten**. Die ungenehmigte, absichtliche Ansiedlung nichtheimischer Arten in der Natur ist verboten.

Diese Regelung schränkt nach Angaben des BMVEL den Anbau von Pflanzen zur landwirtschaftlichen Produktion, die im "Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten" und im "Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, nicht ein³. Die Vorschrift hat also nur eine geringe Relevanz.

³ Vgl. „Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“, Stand 09.12.2004